

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte der extrutec GmbH mit Sitz in Moos**

*(Stand: Dezember 2021)*

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der extrutec GmbH („**extrutec**“) gegenüber den in Abs. 1.3 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte („**Lieferbedingungen**“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass extrutec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als extrutec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn

extrutec in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Im Übrigen ist die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen, auch wenn extrutec diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

- 1.3 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem ausländischen öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.4 Gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“ von extrutec.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abgegeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

1.6 Bezugnahmen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in den Lieferbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne eine derartige Bezugnahme, soweit sie in diesen Lieferbedingungen nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

## **2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**

2.1 Angebote von extrutec sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden durch extrutec Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist extrutec berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

2.3 Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von extrutec zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. extrutec kann die Annahme auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklären.

2.4 Mündliche Zusagen von extrutec vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich

unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

## **3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsverbehalt**

3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von extrutec überlassenen Informationsmaterial (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sowie produktbeschreibende Angaben (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Garantien müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

3.2 extrutec behält sich Materialänderungen und andere handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen, soweit dadurch die

vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

3.3 Weitergehende Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von extrutec nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3.4 extrutec behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen und Mustern alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von extrutec weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von extrutec diese Unterlagen und Gegenstände vollständig an extrutec zurückzugeben

und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

#### **4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine**

4.1 Von extrutec in Aussicht gestellte Liefer- und Leistungsfristen und -termine (auch in Auftragsbestätigungen) sind nur verbindlich, wenn extrutec ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart hat.

4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.3) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei Lieferverzögerungen, die extrutec zu vertreten hat, haftet extrutec nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.

4.4 Sofern extrutec verbindliche Liefer- und Leistungsfristen und -termine aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemien oder ähnliche Ereignisse) oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer, unvermeidbarer und außerhalb des Einflussbereichs von extrutec liegender und von extrutec nicht zu vertretender Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Angriffe Dritter auf das IT-System von extrutec trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt, Hindernisse aufgrund anwendbarer Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts) nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen und -

termine - auch während eines Verzugs - um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt extrutec dem Kunden unverzüglich mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird extrutec unverzüglich erstatten. Bei Liefergegenständen, die extrutec nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

## **5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung**

5.1 Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen extrutec und dem Kunden vereinbarten Lieferklauseln, die nach der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets EXW gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms am Sitz von extrutec. Wird die Ware zum Kunden befördert, geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart und des Versandwegs liegt im freien Ermessen von extrutec.

5.2 extrutec kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten

Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, extrutec erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird die Ware zum Kunden befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der erste Beförderer die Ware entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung der Ware in Folge von Umständen, die extrutec nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

5.4 Die Eindeckung einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden. Im Schadenfalle tritt extrutec die Ansprüche aus der Versicherung an den Kunden Zug um Zug gegen Erbringung der vertraglichen Leistung des Kunden (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) ab.

5.5 Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von extrutec über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme nicht bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern. Soweit eine

Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern extrutec auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- extrutec dies dem Kunden unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines extrutec angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

5.6 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist extrutec berechtigt, dem Kunden sämtliche, durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von extrutec werden Lagerkosten in Höhe von 2% des Warenverkaufswertes pro Monat berechnet.

## 6. Preise

6.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang ab Werk (EXW) zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von extrutec genannt ist.

6.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von extrutec enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.3 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von extrutec zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von extrutec (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

6.4 Hat extrutec die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung auch alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten.

## 7. **Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden**

7.1 Rechnungen von extrutec sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die

Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn extrutec über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).

7.2 extrutec ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.2 Teilrechnungen zu erstellen.

7.3 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von extrutec als Zahlungsmittel entgegengenommen. In diesen Fällen gilt die Zahlung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem angegebenen Konto von extrutec als erfolgt. Sämtliche mit der Bezahlung durch Wechsel oder Scheck entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

7.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5 Mit Ablauf der unter Ziffer 7.1 genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist extrutec unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 7% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

7.6 Werden extrutec nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs von extrutec aus dem Vertrag besteht, ist extrutec berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur dann auszuführen, wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung leistet und der Kunde etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, beglichen hat. Ferner ist extrutec berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, sofern der Kunde die vorstehenden Leistungen nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbringt.

7.7 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei extrutec eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

7.8 Sofern für den Kunden keine Kreditversicherung zu erlangen ist, ist extrutec berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

## **8. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln**

8.1 Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und

etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, extrutec schriftlich anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde extrutec innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde in Bezug auf diese Mängel seine Mängelansprüche und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige extrutec auch tatsächlich zugegangen ist.

8.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, liegt ein Mangel nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht den im Bestimmungsland gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn der Liefergegenstand sich nicht für Zwecke eignet, für die vergleichbare Ware gewöhnlich verwendet wird. Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberfläche, Struktur und Farbe stellen, soweit sie produktionstechnisch bedingt und zumutbar sind, ebenfalls keinen Mangel dar.

- 8.3 Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde extrutec die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.4 Im Falle einer Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften ist extrutec berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
- 8.5 Soweit die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Kunde Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes anstelle der Kaufpreisminderung gemäß Ziff. 8.5 vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Mangel stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dar. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigt wird.
- 8.7 Die Rechte des Kunden bei Mängeln des Liefergegenstandes verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden.
- 8.8 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die extrutec aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird extrutec nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen extrutec bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen extrutec gehemmt.
- 8.9 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 8.10 Der Kunde ist verpflichtet, extrutec innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 9. Haftung, Schadensersatz**
- 9.1 extrutec haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz - insbesondere für Vermögensfolgeschäden wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung oder Mangelhaftigkeit des



Liefergegenstandes - nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

- 9.2 Vorbehaltlich der Regelung von Ziff. 9.3 haftet extrutec nach den gesetzlichen und vertraglich nicht abänderbaren Produkthaftungsregeln.
- 9.3 Falls extrutec von einem Dritten, der den Liefergegenstand vom Kunden oder über einen oder mehrere Zwischenverkäufer in der Absatzkette erworben hat, wegen eines angeblichen Produktfehlers des Liefergegenstandes nach den Bestimmungen eines ausländischen Rechtes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, extrutec im Innenverhältnis von sämtlichen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen des Dritten freizustellen, soweit der Liefergegenstand den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen und sonstigen Normen im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprochen und somit im Verhältnis zum Kunden keine Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes vorgelegen hat.
- 9.4 Soweit die Haftung von extrutec aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von extrutec.
- 9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der

Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn extrutec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

- 9.6 Soweit extrutec technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von extrutec geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Sinne von von Ziff. 7.1 das Eigentum von extrutec.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes gemäß Ziff. 10.1 bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechts dienen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.

## **11. Gewerbliche Schutzrechte**

- 11.1 extrutec steht nach Maßgabe dieser Ziff. 11 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung

solcher Rechte geltend gemacht werden.

11.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird extrutec nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt extrutec dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 9 dieser Lieferbedingungen.

11.3 Bei Rechtsverletzungen durch von extrutec gelieferten Produkten anderer Hersteller oder Vorlieferanten wird extrutec nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen extrutec bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **12. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

12.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Moos (Bundesrepublik Deutschland), der Sitz von extrutec. Abweichend von Satz 1 ist extrutec jedoch berechtigt, den Kunde auch vor den Gerichten am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen.

12.2 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Schweiz unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Lieferbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

13.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.